

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1968

Nummer 39

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	11. 7. 1968	Verordnung über die Aufwandsvergütung der Beamten der Vollzugsanstalten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt	240
237	9. 7. 1968	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel III Abs. 2 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften	240
301	1. 7. 1968	Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen	240
	5. 7. 1968	Anzeige des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	241

20320

**Verordnung
über die Aufwandsvergütung der Beamten der Vollzugsanstalten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt**

Vom 11. Juli 1968

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird verordnet:

§ 1

1. Beamte der Vollzugsanstalten, die aus Anlaß der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb einer Anstalt oder eines ständigen Lagers tätig sind, erhalten eine Aufwandsvergütung nach den folgenden Bestimmungen.

2. Die Aufwandsvergütung beträgt

bei einer Abwesenheit auf	Dienstreisen	Dienstgängen
über 5 bis 7 Stunden	3/10	2/10
über 7 bis 10 Stunden	4/10	3/10
über 10 bis 12 Stunden	5/10	3/10
über 12 Stunden	6/10	4/10

des vollen Tagegeldes.

§ 2

Müssen die Beamten auf einer außerhalb des Sitzes der Anstalt (Lager) und außerhalb ihres Wohnortes liegenden Außenarbeitsstelle übernachten, so gilt ihre Beschäftigung als Abordnung; ihre Abfindung regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Gewährung von Trennungsschädigung (TEVO) vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 193) mit folgenden Abweichungen:

- a) die Beamten erhalten für die ganze Dauer der Abwesenheit von der Anstalt (Lager) das Trennungstagegeld, also weder Tage- und Übernachtungsgeld für die Reisetage noch Trennungsschädigung;
- b) besteht Anlaß, wegen der örtlichen Lebensbedingungen bei der Außenarbeitsstelle das Trennungstagegeld angemessen zu ermäßigen (§ 6 TEVO), so ist der zuständige Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht ermächtigt, niedrigere Beträge festzusetzen.

§ 3

Bezieht ein Beamter schon anläßlich seiner Beschäftigung bei einer Anstalt oder einem ständigen Lager Trennungsschädigung, so gilt folgendes:

- a) eine nach § 1 zu gewährende Aufwandsvergütung bleibt unberührt;
- b) im Falle des § 2 können neben der dort bezeichneten Vergütung nur die etwa notwendigen baren Auslagen gemäß § 10 TEVO erstattet werden.

§ 4

Fahrtauslagen werden nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes erstattet.

§ 5

Auf Angestellte und Arbeiter findet die Verordnung sinngemäß Anwendung.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die VO vom 11. April 1960 (GV. NW. S. 73) aufgehoben.

Düsseldorf, den 11. Juli 1968

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1968 S. 240.

237

**Verordnung
über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach Artikel III Abs. 2 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften**

Vom 9. Juli 1968

Auf Grund des Artikels III Abs. 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1248) wird verordnet:

§ 1

Die in Artikel III Abs. 2 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1967 enthaltene Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Zusammenfassung der Verfahren über Rechtsentscheide in Mietsachen wird auf den Justizminister übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Justizminister

Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1968 S. 240.

301

**Verordnung
zur Übertragung von Landwirtschaftssachen**

Vom 1. Juli 1968

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 26. September 1953 über die Ermächtigung des Landesjustizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen gemäß § 8 des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 533) wird verordnet:

§ 1

Die Landwirtschaftssachen werden zugewiesen:

1. im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf
 - a) dem Amtsgericht Düsseldorf für die Amtsgerichtsbezirke Düsseldorf und Ratingen,
 - b) dem Amtsgericht Erkelenz für die Amtsgerichtsbezirke Erkelenz und Wegberg,
 - c) dem Amtsgericht Kempen für die Amtsgerichtsbezirke Kempen und Lobberich,
 - d) dem Amtsgericht Kleve für die Amtsgerichtsbezirke Goch und Kleve,
 - e) dem Amtsgericht Krefeld für die Amtsgerichtsbezirke Krefeld und Krefeld-Uerdingen,
 - f) dem Amtsgericht Mettmann für die Amtsgerichtsbezirke Langenberg, Mettmann, Velbert und Wuppertal,
 - g) dem Amtsgericht Mönchengladbach für die Amtsgerichtsbezirke Mönchengladbach, Rheydt und Viersen,

- h) dem Amtsgericht Remscheid
für die Amtsgerichtsbezirke Remscheid, Remscheid-Lennep, Solingen und Wermelskirchen,
 - i) dem Amtsgericht Rheinberg
für die Amtsgerichtsbezirke Moers, Rheinberg und Xanten,
 - k) dem Amtsgericht Wesel
für die Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Duisburg, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Ruhrort, Emmerich, Mülheim (Ruhr), Oberhausen, Rees und Wesel;
2. im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm
- a) dem Amtsgericht Ahaus,
für die Amtsgerichtsbezirke Ahaus und Gronau,
 - b) dem Amtsgericht Arnsberg
für die Amtsgerichtsbezirke Arnsberg und Neheim-Hüsten,
 - c) dem Amtsgericht Beckum
für die Amtsgerichtsbezirke Beckum und Oelde,
 - d) dem Amtsgericht Bochum
für die Amtsgerichtsbezirke Bochum, Bochum-Langendreer, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten,
 - e) dem Amtsgericht Dorsten
für die Amtsgerichtsbezirke Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer, Gladbeck und Marl,
 - f) dem Amtsgericht Dortmund
für die Amtsgerichtsbezirke Castrop-Rauxel, Dortmund, Dortmund-Hörde und Lünen,
 - g) dem Amtsgericht Essen-Werden
für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck, Essen-Steele und Essen-Werden,
 - h) dem Amtsgericht Hagen
für die Amtsgerichtsbezirke Hagen und Wetter,
 - i) dem Amtsgericht Iserlohn
für die Amtsgerichtsbezirke Hohenlimburg, Iserlohn und Schwerte,
 - k) dem Amtsgericht Lüdenscheld
für die Amtsgerichtsbezirke Altena, Lüdenscheld, Meinerzhagen und Plettenberg,
 - l) dem Amtsgericht Lüdinghausen
für die Amtsgerichtsbezirke Lüdinghausen und Werne,
 - m) dem Amtsgericht Unna
für die Amtsgerichtsbezirke Hamm und Unna;
3. im Oberlandesgerichtsbezirk Köln
- a) dem Amtsgericht Aachen
für die Amtsgerichtsbezirke Aachen, Eschweiler und Stolberg,
 - b) dem Amtsgericht Bensberg
für die Amtsgerichtsbezirke Bensberg, Lindlar und Wipperfurth,
 - c) dem Amtsgericht Bergheim
für die Amtsgerichtsbezirke Bergheim und Kerpen,
 - d) dem Amtsgericht Gemünd
für die Amtsgerichtsbezirke Blankenheim, Gemünd und Monschau,

- e) dem Amtsgericht Heinsberg
für die Amtsgerichtsbezirke Geilenkirchen und Heinsberg,
- f) dem Amtsgericht Köln
für die Amtsgerichtsbezirke Brühl und Köln,
- g) dem Amtsgericht Siegburg
für die Amtsgerichtsbezirke Eitorf, Hennef, Königswinter und Siegburg,
- h) dem Amtsgericht Waldbröl
für die Amtsgerichtsbezirke Gummersbach, Waldbröl und Wiehl.

§ 2

Die Landwirtschaftssachen, die bei den Amtsgerichten anhängig sind, deren Zuständigkeit nach § 1 auf ein anderes Gericht übertragen wird, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das nunmehr zuständige Amtsgericht über.

§ 3

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Übertragung von Landwirtschaftssachen aus den Bezirken mehrerer Amtsgerichte auf einzelne Amtsgerichte vom 28. September 1953 (GS. NW. S. 534), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1965 (GV. NW. S. 361),
2. die Zweite Verordnung über die Übertragung von Landwirtschaftssachen aus den Bezirken mehrerer Amtsgerichte auf einzelne Amtsgerichte vom 22. Dezember 1954 (GS. NW. S. 534), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1965 (GV. NW. S. 361),
3. die Dritte Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen aus den Bezirken mehrerer Amtsgerichte auf einzelne Amtsgerichte vom 3. Dezember 1965 (GV. NW. S. 361).

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 1968

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1968 S. 240.

Anzeige des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2)

Düsseldorf, den 5. Juli 1968

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 9. März 1968, Seite 99, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung einer Grundstücksfläche zugunsten der Gemeinde Heeren-Werve für den Ausbau des Erner Weges (UN 47) in Heeren-Werve im Landkreis Unna festgestellt habe.

— GV. NW. 1968 S. 241.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.